

Golfclub Gut Berge Gevelsberg/Wetter e.V.

Satzung

Die Inhalte der vorliegenden Satzung beziehen sich in gleichem Maße auf Mitglieder jeglichen Geschlechts (m/w/d). Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird jedoch die männliche Form für alle Personenbezeichnungen gewählt. Die weibliche und die diverse Form werden dabei stets stets mitgedacht.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Golfclub Gut Berge Gevelsberg/Wetter e.V.“. Er hat seinen Sitz in Gevelsberg und ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Pflege und die Förderung des Golfsports sowie des Sportgedankens. Insbesondere soll die Jugend in sportlicher Hinsicht gefördert und für den Golfsport interessiert werden.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Spielbetriebs.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - a) Aktive Mitglieder
 - b) Passive Mitglieder
 - c) Jugendmitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
2. Aktive Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und sich aktiv am Golfsport beteiligen, die also nicht zu den Mitgliedern der Absätze 3 und 4 gehören.
3. Passive Mitglieder sind solche, die sich nicht aktiv am Golfsport beteiligen oder natürliche oder juristische Personen sowie Körperschaften, die die Zwecke des Vereins durch ihre Mitgliedschaft fördern wollen.
4. Jugendmitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nichtvollendet haben. Mit Erreichen der Altersgrenze werden sie ohne Aufnahmeantrag aktive bzw. passive Mitglieder. Jugendmitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.
5. Ehrenmitglieder sind solche, die sich durch ihren Einsatz oder auf andere Weise für den Verein besondere Verdienste erworben haben.

Die Ehrenmitgliedschaft verleiht auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung (3/4 Mehrheit). Vorschlagbar sind aktive und passive Mitglieder. Einzelheiten regelt die Ehrenordnung.

6. Will ein Mitglied die Art seiner Mitgliedschaft ändern, so hat es dies bis zum 30. November des laufenden Kalenderjahres dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Die Änderung tritt zum 1. Januar des folgenden Jahres ein.
7. Das Mindestalter wird auf 4 Jahre festgesetzt.
8. Der Vorstand kann Mitglieder, die in mehreren Golfclubs Mitglied sind und deren Heimatclub nicht der Golfclub Gut Berge Gevelsberg/Wetter e.V. ist, von der Teilnahme an einzelnen Vereinswettspielen ausschließen. Näheres regelt die Wettspielordnung.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag mit einfacher Mehrheit der Vorstand. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung die des Vizepräsidenten.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis spätestens 30. November zum Ende eines Kalenderjahres.
3. Ein Ausschluss erfolgt durch den Vorstand in einem der Regelungen des § 4 entsprechenden Verfahren. Dieser kann ein Mitglied ausschließen:
 - a) wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein in Rückstand ist. Der Beschluss ist erst zulässig, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ein Ausschluss aus dem Verein angedroht wurde,
 - b) wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Bescheid kann das Mitglied Berufung an den Ehrenrat einlegen. Die Berufung ist innerhalb von 4 Wochen, nachdem der Beschluss dem Mitglied zugegangen ist, beim Vorsitzenden des Ehrenrates einzulegen. Der Ehrenrat entscheidet innerhalb von 4 Wochen abschließend und endgültig über den Ausschluss. Es ist ein Sitzungsprotokoll zu führen.

Über den Antrag auf Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes entscheidet die nächst anstehende Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Dem Vorstandsmitglied muss Gelegenheit gegeben werden, sich in der Mitgliederversammlung schriftlich oder mündlich äußern zu können.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht, Clubeinrichtungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen. Clubeinrichtungen sind

insbesondere Sportstätten (Golfplatz, Übungsanlagen, etc.), die sich im Besitz des Clubs befinden oder für die der Club Nutzungsrechte erwirbt.

2. Wählbar für ein Organ oder für einen Ausschuss des Vereins sind aktive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Mitglieder (§ 3 Abs. 1 a-c) haben das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder, Ordnungsmaßnahmen

1. Die Mitglieder sind zur Förderung des Vereinszweckes verpflichtet. Sie haben Golfregeln und Golfetikette einzuhalten. Über Verstöße entscheidet der Vorstand in einem der Regelung des § 4 entsprechenden Verfahren.
2. Verstöße können wie folgt geahndet werden:
 - a) Verwarnung
 - b) befristete Wettspielsperre
 - c) befristetes Platzverbot

Wettspielsperre und Platzverbot dürfen die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten. Zuvor ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung durch den Vorstand Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu geben.

3. Das Recht zum Vereinsausschluss bleibt unberührt.

§ 8 Beiträge und Spenden

1. Von den Mitgliedern werden Eintrittsgeld und Jahresbeiträge erhoben. Das Eintrittsgeld darf den Jahresbeitrag um nicht mehr als das doppelte übersteigen. Eintrittsgeld und Jahresbeitrag können nach dem Lebensalter der Mitglieder gestaffelt werden.
2. Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung (zum Beispiel Lastschriftverfahren) und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung durch Aushang im Clubhaus sowie auf der Internetseite des Clubs bekanntgegeben.
3. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
4. Zur Förderung seiner satzungsgemäßen Zwecke ist der Verein berechtigt Spenden anzunehmen.

§ 9 Organe

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der Ehrenrat und die in § 18 genannten Ausschüsse.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Der Präsident (im Verhinderungsfall der Vizepräsident) beruft alljährlich in den ersten 5 Monaten eines Kalenderjahres die ordentliche Mitgliederversammlung unter Einhaltung

einer Frist von fünf Wochen, schriftlich per einfachem Brief oder E-Mail-Schreiben, unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn diese an die letzte vom Mitglied bekanntgegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der Anschrift oder E-Mail-Anschrift mitzuteilen. Fehlerhafte und veraltete Adressen gehen zu Lasten des Mitglieds.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

2. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss enthalten:
 - a) Vorlage des Jahresberichtes durch den Vorstand,
 - b) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
 - c) Kassenbericht und Rechnungsabschluss des Vorstands Finanzen,
 - d) Prüfbericht der Kassenprüfer,
 - e) Entlastung des Vorstandes,
 - f) Haushaltsvorschlag des Vorstandes,
 - g) Neuwahlen des Vorstands, des Ehrenrats und der Kassenprüfer,
 - h) Anträge und
 - i) Verschiedenes.
3. Die Mitgliederversammlung ist für alle ihr nach dem Gesetz und dieser Satzung vorbehaltenen Angelegenheiten zuständig. Darüber hinaus kann der Vorstand ihr weitere Angelegenheiten vorlegen.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens zwei Wochen vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die die Änderung der Satzung betreffen, können nicht in der Mitgliederversammlung gestellt werden.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Versammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder dem Vorstand Finanzen geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Leitung der Versammlung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussionen einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann eine geheime Wahl beschließen. Über die Art der Abstimmung ist auf Antrag eines Mitgliedes abzustimmen.
3. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

4. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{9}{10}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich (s. § 21 Abs. 1)
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende volljährige Mitglied (§3 Abs. 1 a-c) eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. In der Niederschrift sind die Beschlüsse unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses festzuhalten. Das Protokoll ist vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen. Protokollführer ist der Schriftführer, bei seiner Abwesenheit ist der Protokollführer aus der Mitte der Versammlung zu wählen.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem Präsidenten
 - b. dem Vizepräsidenten
 - c. dem Vorstand Finanzen
 - d. dem Schriftführer
 - e. dem Vorstand Sport
 - f. dem Vorstand Jugend
 - g. dem Beisitzer
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden für zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf seiner Wahlzeit noch im Amt, jedoch nicht länger als bis zur Neuwahl eines an seine Stelle tretenden neuen Mitglieds, und nicht länger als 6 Monate. Im Kalenderjahr mit gerader Jahreszahl werden der Präsident, der Vorstand Finanzen und der Vorstand Jugend gewählt, bei ungerader Jahreszahl der Vizepräsident, der Schriftführer, der Vorstand Sport und der Beisitzer.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger wählen.
4. Der Vorstand kann weitere Mitglieder des Vereins im Rahmen eines Beirates mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben innerhalb des Vereins beauftragen und mit den dazu erforderlichen Vollmachten versehen.
5. Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit keine Vergütung. Ausnahmen bilden Zahlungen, die Ersatz von konkreten, im Einzelfall nachgewiesenen Aufwendungen darstellen.

§ 14 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Verein wird durch den Vorstand sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich vertreten. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
2. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
3. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass die Zustimmung der Mitgliederversammlung zu Rechtsgeschäften erforderlich ist, wenn:

- a) Im Einzelfall eine Verpflichtung des Vereins von mehr als 15.000 €, bei Darlehensverträgen 7.500 € oder wiederkehrende Verbindlichkeit des Vereins von mehr als 22.000 € jährlich eingegangen wird,
- b) diese eine Grundstücksangelegenheit zum Gegenstand haben, den Abschluss oder die Änderung von Pacht-, Miet- oder Nutzungsverträgen sowie die Verwendung von Mitgliedsbeiträgen hiervon in erheblicher Weise betroffen sind.

§ 15 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen in Vorstandssitzungen, die vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten, mit einwöchiger Ladungsfrist einberufen werden. Eine Ankündigung der Tagesordnung ist nicht erforderlich.
2. Der Präsident, ersatzweise sein Stellvertreter, leitet die Sitzung. Über die während der Sitzung getroffenen Beschlüsse wird vom Schriftführer ein Protokoll gefertigt. Bei seiner Abwesenheit bestimmt ein Sitzungsleiter ein anderes Vorstandsmitglied zum Protokollführer.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei Abwesenheit die Stimme des Vizepräsidenten.
4. Der Vorstand Finanzen nimmt Zahlungen für den Verein in Empfang und darf alle Zahlungen vornehmen, die vom Vorstand veranlasst werden.
5. Für den Spielbetrieb im Club ist der Vorstand Sport als Spielführer verantwortlich. In seiner Arbeit wird der Spielführer vom Spielausschuss unterstützt.

§ 16 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Mitglieder des Ehrenrates wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines oder mehrerer Mitglieder des Ehrenrats benennt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch ein neues Mitglied.

§ 17 Beirat

1. Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand bei seiner Arbeit.
2. Der Beirat besteht aus maximal sieben Mitgliedern.
3. Bei den Beiratsmitgliedern ist eine fachliche Qualifikation erwünscht (Recht, Finanzen, Architektur, Gartenbau, Datenverarbeitung, etc.).
4. Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand berufen. Ihre Amtszeit beträgt 2 Jahre; eine Wiederberufung ist zulässig.

§ 18 Ausschüsse

1. Der Vorstand kann im Bedarfsfall aus dem Kreis der Mitglieder Ausschüsse bilden, denen jeweils mindestens ein Mitglied des Vorstands angehören soll. Solche Ausschüsse haben nur beratende Funktion.

2. Der Vorstand beruft zudem auf Vorschlag des Vorstands Sport die Mitglieder eines Spielausschusses und eines Vorgabenausschusses für die Dauer der Wahlperiode des Vorstands gem. §13 Abs. 2. Diese Ausschüsse müssen aus mindestens drei Personen bestehen. Ihnen wird zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Verbandsordnungen des Deutschen Golf Verbandes e. V. Vollmacht zur Regelung der ihnen durch die Verbandsordnungen zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Sportregularien erteilt.
3. Der Spielausschuss besteht neben dem Vorstand Sport als Vorsitzendem aus einer vom Vorstand festgesetzten Zahl von Mitgliedern, die auf Vorschlag des Vorstands Sport vom Vorstand benannt werden.
4. Der Spielausschuss ist in Unterstützung des Vorstands Sport zuständig für den gesamten Spielbetrieb.
5. Gegen Entscheidungen des Spielausschusses ist der Einspruch möglich, über den der Vorstand entscheidet.

§ 19 Kassenprüfer

1. Die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung des Vereins wird jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht. Sie sollen bevorzugt Steuerberater bzw. Wirtschaftsprüfer sein, oder eine vergleichbare Qualifikation haben. Eine Wiederwahl ist möglich. Im Verhinderungsfall eines Kassenprüfers wird ein Vertreter durch den Vorstand berufen.

§ 20 Vereinsordnungen

1. Der Verein gibt sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe. Folgende Vereinsordnungen können erlassen werden
 - a. Richtlinie zum Datenschutz
 - b. Beitragsordnung
 - c. Spielordnung
 - d. Wettspielordnung
 - e. Platzordnung
 - f. Ehrenordnung
2. Für den Erlass, die Außerkraftsetzung und Änderung der Vereinsordnungen ist der Vorstand zuständig (ausgenommen die Beitragsordnung; siehe § 8).

§ 21 Gewalt im Verein

1. Der Golfclub Gut Berge Gevelsberg/Wetter e.V. verurteilt jegliche Art von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.
2. Verstöße können zum Ausschluss führen.

§ 22 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (s.§ 12 Abs.4). Eine derartige Versammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

2. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von frühestens zwei Wochen bis spätestens vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
3. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Präsident und der Vizepräsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Kinder- und Jugendhospiz des Ökumenisches Hospiz Emmaus e.V. in Gevelsberg, das es ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Eingetragen im Vereinsregister AG Hagen VR 10611 – 26.02.2020